



Anzeige zum Abbrennen eines Feuerwerks

Gesuchsteller:

Art der Veranstaltung:

Ort:

Datum:

Zeitpunkt (von / bis):

Verantwortliche Person: ist verantwortlich für das Feuerwerk,
die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, sowie das Räumen
der abgebrannten Feuerwerksrückstände.

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

.....

.....

Verfügung

1. Das Patent für den vorerwähnten Anlass wird erteilt
 2. Gebühr: Fr.
 3. Bedingungen und Auflagen:
-
-

9205 Waldkirch,

GEMEINDERAT WALDKIRCH
Der Gemeindepräsident:

Rechtsmittel: siehe Rückseite

Die Ratsschreiberin:

- Rechnung

Kopie an

- Polizeistation, 9201 Gossau
- Fachstelle Sprengstoff/Waffen der Kantonspolizei (Fax 071 229 40 64)
- Feuerwehrkommando
- Zirkulation

Bedingungen

1. Die Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil zur obengenannten Anzeige.
2. Das Feuerwerk darf nur fachgerecht abgebrannt werden und ist so zu organisieren, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung besteht. Bei ungünstigen Windverhältnissen, Trockenheit, Hindernissen; wie elektrische Freileitungen etc. sind zusätzliche Sicherheitsmassnahmen anzulegen. Entsprechend sind die vorgeschriebenen Sicherheitsdistanzen zwischen Abschussstelle und gefährdeten Menschen, Tieren, Bauten etc., zu erhöhen. Die Handhabung, Verankerung und das Abfeuern von Feuerwerk hat strikte nach den geltenden Vorschriften bzw. den Produkt- und Gebrauchsanweisungen zu erfolgen.
3. Das Feuerwerk darf nur bis 22.00 Uhr gezündet werden (ev. Sommer 22.30 Uhr).
4. Die niedergehenden Rückstände (Papier, Metallteile, usw.) sind nach dem Anlass zu entfernen.
5. Für die Benützung von fremden Grundeigentum ist das Einverständnis des jeweiligen Grundeigentümers einzuholen. Die direkten Nachbarn sollen über den Anlass informiert werden.
6. Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
7. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. ab, wie auch anderweitige Ansprüche, die mit der Veranstaltung und dem Abbrennen des Feuerwerkes im Zusammenhang stehen. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art haftet somit ausschliesslich der Veranstalter.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 14 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Waldkirch Rekurs erhoben werden.